

Ökumenische Initiative Essen und Wärme

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Ökumenische Initiative Essen und Wärme“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Offenbach am Main.

(3) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli eines Jahres.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Gemeinnützige Zwecke“ der Abgabenverordnung (§ 52 Absatz 2 Nr. 9), nämlich die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung von Arbeitslosen, Alleinerziehenden, Bedürftigen, psychisch Kranken, Suchtkranken und Obdachlosen gleich welchen Geschlechts, welcher Herkunft und Religion. Zu diesem Zweck erhält der genannte Personenkreis in definierten Zeiträumen täglich eine gesunde Mahlzeit zu einem geringen Eigenbeitrag. Ermöglicht wird dies durch ein Netzwerk von einladenden Gemeinden der abrahamitischen Religionen sowie durch ehrenamtlich tätige Mitarbeiter und Spender*.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche, volljährige Person werden.

* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Die Entscheidung teilt der Vorstand dem Antragsteller schriftlich mit.

(3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Der Ausschluss eines Mitglieds durch den Vorstand ist zulässig, wenn es seinen Beitragsverpflichtungen für mehr als ein Beitragsjahr nicht nachgekommen ist.

(4) Weiterhin kann der Ausschluss eines Mitglieds durch den Vorstand erfolgen, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachhaltig oder schwerwiegend verletzt oder verletzt hat. Der Ausschluss bedarf der Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen per Brief zuzustellen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Mitgliederversammlungen und an der Willensbildung im Verein teilzunehmen und Anträge zu stellen sowie an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

(3) Jedes Mitglied ist verpflichtet seinen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Der Beitrag soll zum Beginn des Geschäftsjahres gezahlt werden. Der Vorstand kann auf Antrag ein Mitglied von der Beitragspflicht befreien.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

(1) Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(3) Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 7 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister sowie maximal sechs Beisitzern.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister vertreten den Verein jeweils allein.

(3) Den Mitgliedern des Vorstands können Auslagen, die im Rahmen der Vorstandsarbeit angefallen sind, erstattet werden.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

(1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) die Einberufung, Vorbereitung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung sowie die Leitung der Mitgliederversammlung

b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung

c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts

d) die Aufnahme neuer Mitglieder und der Ausschluss von Mitgliedern

e) weiterhin die Einberufung und Leitung der organisatorischen Treffen der ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter (§ 2, Absatz 2, Satz 3).

§ 10 Bestellung des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied des Vorstandes bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu berufen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Geschäftsjahr zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder von seinem

Stellvertreter per Brief oder schriftlich auf elektronischem Weg einberufen. Eine Einberufungsfrist von drei Wochen ist einzuhalten.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

(3) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Die Niederschrift ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung
- b) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- e) die Wahl der Kassenprüfer
- f) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
- g) die Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal des Geschäftsjahres, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich, entweder per Brief oder auf elektronischem Weg, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Der Vorstand setzt die Tagesordnung fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich per Brief eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

(3) Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderung des Mitgliedsbeitrages oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 30 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung frist- und formgerecht eingeladen wurde, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, so ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

(4) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

(5) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 15 Niederschriften

(1) Über die Sitzungen aller Organe des Vereins sind Niederschriften anzufertigen, die folgende Feststellungen enthalten müssen:

- a) Ort und Tag und Zeit
- b) die namentliche Bezeichnung des Leiters und des Protokollanten
- c) Zahl der erschienenen Mitglieder
- d) die satzungsgemäße Einberufung
- e) die Beschlussfähigkeit
- f) die Tagesordnung
- g) die Anträge und Beschlüsse sowie
- h) das Ergebnis von Wahlen.

§ 16 Kassenführung

(1) Die Beiträge der Mitglieder, das Vermögen des Vereins und die eingegangenen Spenden sind ordnungsgemäß und sachgerecht zu verwenden und zu verwalten.

(2) Die Geschäfte des Vereins sind in einer ordnungsgemäßen Buchführung auszuweisen.

(3) Das finanzielle Gebaren des Vereins unterliegt der jährlichen Prüfung durch zwei Kassenprüfer.

(4) Die Kassenprüfer schreiben nach Abschluss der Kassenprüfung jeweils einen entsprechenden Bericht und schicken diesen an den Vorsitzenden des Vereins.

§ 17 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen weiteren gemeinnützigen Verein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Offenbach am Main, den